

Amtliche Bekanntmachung

Mitführen von Hunden und Entsorgung Hundekot

Es musste wiederholt festgestellt werden, dass Hunde Friedhofsanlagen und Gräber durch Hundekot verschmutzen und unangeleint auf den Friedhöfen umherlaufen. Ich weise ausdrücklich auf die Einhaltung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Langerwehe hin. Sollten diese Satzungsbestimmungen zukünftig nicht weiter beachtet werden, sehe ich mich dazu veranlasst, die Friedhofssatzung dahingehend ändern zu lassen, dass zukünftig keine Hunde auf den Friedhöfen mitgeführt werden dürfen.

Auszug aus der Friedhofssatzung:

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
(f) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden

Schutz des Gemeindegebietes vor Verschmutzung und störender Werbung; hier: Tiere

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 12

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

Langerwehe, im September 2021

Gemeinde Langerwehe
Der Bürgermeister

gez.

(Münstermann)